

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

15. Jahrgang
November 2007
ISSN 1434-3460

22/2007

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

PrKG (PreisklauselG) § 4; ErbbauVO §§ 9, 9a – Wertsicherungsklauseln in Erbbaurechtsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als dreißig Jahren

GmbHG § 52 – Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf einen Beirat bei Patt-Situationen

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB §§ 892 Abs. 1, 747 Abs. 1, 749, 1008 – Miteigentümer kann weiteren Miteigentumsanteil gutgläubig erwerben

BGB §§ 1586b, 2325, 2328 – Haftungsbeschränkung des Erben für Scheidungsunterhalt auf den Pflichtteil: Berücksichtigung (fiktiver) Pflichtteilsergänzungsansprüche

BeurkG § 17 Abs. 1; BNotO § 19 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 1 Satz 2; UStG § 1 Abs. 1a; AO § 75 Abs. 1; HGB § 25 Abs. 1, 2 – Keine allgemeine steuerliche Belehrungspflicht bei Hinweis bzw. Korrektur des Notars in einem steuerrechtlichen Teilaspekt

BeurkG § 17 Abs. 2a – Amtspflichtverletzung bei Beurkundung von Finanzierungsgrundschulden durch Notariatsmitarbeiter als Verbrauchervertreter

Literatur

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

PrKG (PreisklauselG) § 4; ErbbauVO §§ 9, 9a Wertsicherungsklauseln in Erbbaurechtsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als dreißig Jahren

I. Sachverhalt

Im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages soll eine automatisch wirkende Wertsicherungsklausel für die Zahlung des Erbbauzins vereinbart werden, die auf prozentuale Veränderungen des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes Bezug nimmt. Der Erbbaurechtsvertrag soll eine Laufzeit von 20 Jahren haben.

II. Frage

Nach § 4 PrKG (Preisklauselgesetz) sind Preisklauseln in Erbbaurechtsbestellungsverträgen und Erbbauzinsreallasten mit einer Laufzeit von mindestens 30 Jahren zulässig. Heißt das im Umkehrschluss, dass Wertsicherungsklauseln für den Erbbauzins mit einer kürzeren Laufzeit als 30 Jahren unzulässig sind?

III. Zur Rechtslage

1. Legalausnahmen statt Genehmigungserfordernis für Wertsicherungsklauseln

Durch das am 14.9.2007 in Kraft getretene Preisklauselgesetz (PrKG = PreisklauselG, BGBl. 2007 I, 2246) wurde das bisherige Genehmigungserfordernis für Ausnahmen vom gesetzlichen Verbot automatisch wirkender Wertsicherungsklauseln (§ 2 Preisangaben- und Preisklauselgesetz, PaPkg oder PreisAngG, BGBl. 1984 I, 1429, i. V. m. der Preisklauselverordnung, PrKV, BGBl. 1998 I, 3043) durch unmittelbar im Gesetz geregelte **Legalausnahmen** (vgl. Hinweis, DNotI-Report 14/2007) ersetzt. Die bisher in der Preisklauselverordnung geregelten Ausnahmetatbestände wurden weitgehend wörtlich als Legalausnahmen in das Preisklauselgesetz übernommen (Reul, MittBayNot 2007, 445 ff.; vgl. die Synopse „Preisklauselgesetz – Altes Recht“ auf der Homepage des DNotI: www.dnoti.de – unter: Gesetzesänderungen/Öffentliches Recht).

Nach § 1 Nr. 4 PrKV galt das Verbot von Preisklauseln nach § 2 Abs. 1 Satz 1 PaPkg nicht für „Klauseln in Erbbaurechtsbestellungsverträgen und Erbbauzinsreallasten mit einer Laufzeit von mindestens 30 Jahren“, wobei § 9a ErbbauVO, § 46 SachenRBerG etc. unberührt blieben. Nahezu wortgleich heißt es nunmehr in § 4 PreisklauselG: „Zulässig sind Preisklauseln in Erbbaurechtsbestellungsverträgen und Erbbauzinsreallasten mit einer Laufzeit von mindestens 30 Jahren. § 9a der Verordnung über das Erbbaurecht,

§ 46 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes und § 4 des Erholungsnutzungsrechtsgesetzes bleiben unberührt.“

2. Wertsicherungsklauseln für Erbbauzins nach früherer Preisklauselverordnung (§ 1 Nr. 4 PrKV)

a) Kein Genehmigungserfordernis bei Bereichsausnahme

§ 1 Nr. 4 PreisklauselVO (PrKV) war eine sog. „Bereichsausnahme“ (vgl. Kluge, MitRhNotK 2000, 409, 411; Limmer, ZNotP 1999, 148, 157). Für solche Bereichsausnahmen galt nach alter Rechtslage das Verbot von (automatisch wirkenden) Wertsicherungsklauseln von vornherein nicht. Wertsicherungsklauseln konnten innerhalb der Bereichsausnahmen beliebig gestaltet werden; die besonderen Regelungen über die Genehmigungsfähigkeit von Wertsicherungsklauseln nach dem alten PaPKG bzw. nach der PrKV mussten nicht beachtet werden.

b) Außerhalb der Bereichsausnahme war Genehmigungsfähigkeit zu prüfen

Waren demgegenüber die Bereichsausnahmen nicht eröffnet, bedeutete das nach früherer Rechtslage nicht per se, dass die beabsichtigte Wertsicherungsklausel unzulässig war. Vielmehr waren Wertsicherungsklauseln dann zulässig, wenn eine Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilt wurde.

Ob eine solche Genehmigung erteilt werden konnte, beurteilte sich nach den allgemeinen Voraussetzungen über die Genehmigungsfähigkeit nach §§ 2 ff. PrKV. **Genehmigungsfähig** waren danach u. a. Wertsicherungsklauseln in langfristigen Verträgen, wenn diese mindestens auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen wurden und wenn als Maßstab für die Wertsicherungsklausel ein vom Statistischen Bundesamt festgestellter Lebenshaltungskostenindex zugrunde gelegt wurde. Wurden daneben auch die allgemeinen Genehmigungsvoraussetzungen der PrKV beachtet (d. h. hinreichende Bestimmtheit, keine unangemessene Benachteiligung), waren danach auch solche Wertsicherungsklauseln in Erbbaurechtsverträgen zulässig, die nicht in den Anwendungsbereich der Bereichsausnahme des § 1 Nr. 4 PrKV fielen, insbes. wenn der Erbbaurechtsvertrag eine Laufzeit von weniger als dreißig Jahren hatte (Kluge, MitRhNotK 2000, 409, 426; Limmer, ZNotP 1999, 148, 157).

3. Preisklauselgesetz 2007

a) Zulässigkeitskriterien für Wertsicherungsklauseln bleiben weitestgehend unverändert

Mit Inkrafttreten des neuen PreisklauselG hat sich materiell-rechtlich an der Zulässigkeit von Wertsicherungsklauseln grundsätzlich nichts geändert. Weggefallen ist lediglich die Genehmigungsbedürftigkeit von Wertsicherungsklauseln. An deren Stelle getreten ist ein System der „Legalausnahme“. Waren bisher Wertsicherungsklauseln entweder schon von vornherein genehmigungsfrei, weil sie etwa in den Anwendungsbereich der Bereichsausnahmen fielen, oder waren diese genehmigungsbedürftig, aber auch genehmigungsfähig, so sind diese Wertsicherungsklauseln nach neuer Rechtslage von vornherein zulässig (vgl. dazu im Einzelnen Reul, MittBayNot 2007, 445 ff.).

b) Erbbauzinsklauseln mit mindestens 30-jähriger Laufzeit ohne Weiteres zulässig (§ 4 PrKG)

Erbbaurechtsverträge mit einer Laufzeit von mindestens dreißig Jahren sind nach neuem Recht – ebenso wie bisher nach § 1 Nr. 4 PrKV – unabhängig vom konkreten Inhalt der Wertsicherungsklausel preisrechtlich zulässig und wirk-

sam (aber unbeschadet der Vorgaben anderer Gesetze wie insbes. von § 9a ErbbauVO bei zu Wohnzwecken ausgegebenen Erbbaurechten). Die besonderen Vorgaben der §§ 2 und 3 PreisklauselG müssen dabei nicht beachtet werden.

c) Für Erbbauzinsklauseln mit weniger als 30-jähriger Laufzeit gelten die allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen (§ 3 PrKG)

In den Fällen, in denen die spezielle Norm über langjährige Erbbaurechtsverträge nicht eingreift (§ 4 PrKG = § 1 Nr. 4 PrKV a.F.), kann – wie nach früherem Recht auch – auf die allgemeinen Regeln zurückgegriffen werden (§§ 2, 3 PrKG – früher §§ 2 ff. PrKV). Hat der Erbbaurechtsvertrag demgegenüber eine Laufzeit von weniger als dreißig Jahren, so ist eine automatisch wirkende Wertsicherungsklausel nur wirksam, wenn sie den allgemeinen Voraussetzungen für automatisch wirkende Wertsicherungsklauseln genügt, also insbes. den §§ 2, 3 PreisklauselG (Reul, MittBayNot 2007, 445 ff.).

Ebenso wie nach alter Rechtslage ist erforderlich, dass der Erbbaurechtsvertrag mindestens für die Dauer von **zehn Jahren**, gerechnet vom Vertragsabschluss bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung, läuft (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 b PreisklauselG). Weitere Voraussetzung ist, dass Maßstab für die automatisch wirkende Wertsicherungsklausel ein vom Statistischen Bundesamt bzw. vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft ermittelter **Verbraucherpreisindex** ist (§ 3 Abs. 1 PreisklauselG).

Ferner muss die Wertsicherungsklausel **hinreichend bestimmt** sein (§ 2 Abs. 2 PreisklauselG); ebenso darf sie **keine unangemessene Benachteiligung** enthalten (§ 2 Abs. 3 PreisklauselG). Insbesondere darf nicht einseitig nur ein Preis- oder Wertanstieg eine Erhöhung, nicht aber umgekehrt ein Preis- oder Wertrückgang eine entsprechende Ermäßigung des Zahlungsanspruchs bewirken und darf der geschuldete Betrag sich gegenüber der Entwicklung der Bezugsgröße nicht unverhältnismäßig ändern.

GmbHG § 52 Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf einen Beirat bei Patt-Situationen

I. Sachverhalt

Eine GmbH hat zwei Gesellschafter. Beide Gesellschafter sind am Stammkapital der Gesellschaft zu je 50% beteiligt. Zur Vermeidung von Streitigkeiten wollen sie einen Beirat errichten, dem drei Personen angehören sollen. Sofern in der Gesellschafterversammlung über einen Punkt keine Einigung erzielt werden kann, soll dieser Beirat angerufen werden. Dieser entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Die Gesellschafter sollen anschließend verpflichtet sein, entsprechend dem Beschluss des Beirates in der Gesellschafterversammlung zu entscheiden.

II. Frage

Kann eine GmbH-Satzung den Stichtscheid bei einem Patt (Stimmgleichheit) in der Gesellschafterversammlung einem Dritten übertragen, insbes. einem Beirat?

III. Zur Rechtslage

1. Rechtsprechung

a) Reichsgericht

Das Reichsgericht hat in einer Entscheidung v. 28.10.1901 (RGZ 49, 141, 147) entschieden, dass der Gesellschaftsver-

trag einer GmbH den **Stichentscheid** einem Gesellschafter, einem Geschäftsführer oder den Geschäftsführern übertragen kann, auch wenn der **Geschäftsführer Nicht-Gesellschafter** ist:

„Nach § 46 des Gesetzes kommen die Vorschriften der §§ 47 ff. GmbHG über die Rechte der Gesellschafter, ihre Ausübung durch Beschlussfassung und über die Entscheidung durch Mehrheitsbeschlüsse nur soweit zur Anwendung, als der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. Der Gesellschaftsvertrag kann danach die Beschlussfassung und noch mehr den Stichentscheid einem Gesellschafter, einem Geschäftsführer oder den Geschäftsführern übertragen, auch wenn der Geschäftsführer nicht Gesellschafter ist. Aus dem Gesetz folgt nicht, dass der Stichentscheid nicht auch einem Dritten, außerhalb der Gesellschaft Stehenden übertragen werden könnte. Die Natur der Sache weist viel eher darauf hin, die Entscheidung durch einen dritten Unbeteiligten zuzulassen, dem ein objektives Urteil und ein unbeeinflusstes Ermessen eher zuzutrauen [ist] als dem beteiligten Gesellschafter oder Geschäftsführer.“ (RGZ 49, 141, 147)

b) BGH

Der BGH hat in einem Urteil v. 25.2.1965 (BGHZ 43, 261 = DNotZ 1966, 296 = NJW 1965, 1378) konstatiert, dass der Gesellschaftsvertrag der GmbH Befugnisse der Gesellschafterversammlung einem „**Schiedsgericht**“ übertragen kann. Es sei zulässig, dass die Gesellschaft Befugnisse der Gesellschafterversammlung einem anderen Organ zuweise. Das folge aus der gesellschaftlichen Selbstverwaltung, der § 45 Abs. 2 GmbHG weitesten Spielraum lasse. Hierin seien sich Rechtsprechung und Literatur einig (BGHZ 43, 261, 264).

2. Literatur

a) Stichentscheid durch Gesellschafter

Auch in der Literatur wird unter Berufung auf die vorgenannten Entscheidungen davon ausgegangen, dass für Fälle der Stimmgleichheit einem **Gesellschafter** das Recht des Stichentscheids eingeräumt werden kann (Rowedder/Schmidt-Leithoff, GmbHG, 4. Aufl. 2002, § 47 Rn. 17; Scholz/K. Schmidt, GmbHG, 9. Aufl. 2002, § 47 Rn. 10; Ulmer/Habersack/Winter, GmbHG, 2006, § 47 Rn. 23; Baumbach/Hueck/Zöllner, GmbHG, 18. Aufl. 2006, § 47 Rn. 23; Michalski/Römermann, GmbHG, 2002, § 47 Rn. 574).

b) Stichentscheid durch Dritte

Koppensteiner (Rowedder/Schmidt-Leithoff, GmbHG, § 47 Rn. 17) geht davon aus, dass auch einem **Dritten** das Recht des Stichentscheids eingeräumt werden kann.

Dagegen führt *Zöllner* (Baumbach/Hueck, GmbHG, § 24 Rn. 23) aus, dass die Satzung den Stichentscheid bei Stimmgleichheit nur für Gesellschafter, nicht für Dritte vorsehen kann. *Römermann* schreibt hierzu: „Problematisch ist hingegen der Stichentscheid durch einen Nicht-Gesellschafter. Im Ergebnis läuft der sog. Stichentscheid nämlich auf eine Stimmabgabe in der zweiten Abstimmungsrunde hinaus. Originäre Stimmrechte ohne Geschäftsanteil sind im GmbH-Recht jedoch unbekannt. Die strikte Begrenzung des Stimmrechts auf Gesellschafter wäre durchbrochen, wenn man bei Stimmgleichheit der Gesellschafter einem außenstehenden Dritten die ausschlaggebende Stimme in einer Gesellschafterversammlung einräumen würde. Dies gilt unabhängig davon, ob der Dritte eine Funktion innerhalb der GmbH hat (z. B. Geschäftsführer oder Syndikus) oder nicht. Der Stichentscheid durch Nichtgesellschafter

kann daher auch in der Satzung nicht wirksam vereinbart werden.“ (Michalski, GmbHG, § 47 Rn. 575). Allerdings räumt *Römermann* (Michalski, GmbHG, § 47 Rn. 573) selbst ein, dass die ganz h. M. sowohl den Stichentscheid des Gesellschafters als auch den einer dritten Person für zulässig erachtet.

c) Stichentscheid durch Beirat, Aufsichtsrat oder Schiedsgericht

Nach Ansicht von *Langenfeld* (GmbH-Vertragspraxis, 5. Aufl. 2006, Rn. 254) kann ein Beirat oder fakultativer Aufsichtsrat insbesondere bei Familiengesellschaften zum Ausgleich zwischen verschiedenen gerichteten Interessen etwa einzelner Familienstämme beitragen und der Gesellschaft bei Patt-Situationen den Rat und die Entscheidungsbefugnis Außenstehender sichern (so auch Voormann, Der Beirat im Gesellschaftsrecht, 2. Aufl. 1990, S. 37 f.). Insoweit könne dem Aufsichtsrat bei Patt-Situationen im Gesellschafterkreis ein Stichentscheid für laufende Entscheidungen zukommen (Mohr, GmbH-StB 2001, 86 ff.) und er könne insoweit die Kompetenzen eines Entscheidungsorgans wahrnehmen (Buth/Hermanns, DStR 1996, 597, 600; vgl. zum Beirat einer mittelständischen Familienunternehmung: Hinterhuber/Minrath, BB 1991, 1201; und zur Steuerfunktion des Beirates in der Familiengesellschaft: Hennerkes/May, DB 1987, 469 ff.). Im Übrigen kann die Satzung für Abhilfe sorgen, etwa durch Entscheidung eines sog. „Schiedsgerichts“ (Scholz/K. Schmidt, GmbHG, 9. Aufl. 2002, § 45 Rn. 16; Michalski/Römermann, GmbHG, 2002, § 45 Rn. 67 – 70; Immenga, GmbHR 1971, 107 ff.).

3. Vorliegender Fall

a) Stichentscheid durch Beirat grds. wohl zulässig

Aufgrund der Tatsache, dass nach der Rechtsprechung der Stichentscheid auch von einem Geschäftsführer, der selbst nicht Gesellschafter der GmbH ist, sowie durch ein Schiedsgericht als Gesellschaftsorgan ausgeübt werden kann, tendieren wir dazu, dass dies auch für den vorliegenden Fall des Stichentscheids durch einen Beirat gelten dürfte. Denn der statutarische Beirat hat die Stellung eines Gesellschaftsorgans (Ulmer/Habersack/Winter, § 52 Rn. 321; vgl. hierzu ausführlich Robertz, MittRhNotK 1991, 239 ff.), weshalb die Rechtsprechung des BGH, in der dieser die Übertragbarkeit der Befugnisse der Gesellschafterversammlung auf ein Schiedsgericht als Gesellschaftsorgan gebilligt hat, auf den vorliegenden Fall übertragbar sein dürfte. Insoweit neigen wir dazu, dass dem Beirat durch Satzung bei Abstimmungen in Gesellschafterversammlungen im Falle der Stimmgleichheit die Entscheidung zugewiesen werden kann. Vorliegend kommt hinzu, dass formell weiter die Gesellschafterversammlung entscheiden soll – allerdings materiell gebunden an den Stichentscheid des Beirats. Ausdrückliche Stellungnahmen in der Rechtsprechung zur Frage, ob der Stichentscheid bei Stimmgleichheit auch durch den Beirat einer GmbH erfolgen kann, finden sich jedoch – soweit ersichtlich – nicht.

b) Grenze in gesetzlich zwingenden Befugnissen der Gesellschafterversammlung

Allerdings bestehen insoweit Grenzen der Satzungsautonomie (vgl. insoweit ausführlich Thümmel, DB 1995, 2461 ff.; Rohleder, Die Übertragbarkeit von Kompetenzen auf GmbH-Beiräte, 1991, S. 29 – 72). Nach § 53 Abs. 2 GmbHG darf der Gesellschaftsvertrag die Voraussetzungen einer Vertragsänderung nur erschweren und nicht auch erleichtern (Scholz/K. Schmidt, GmbHG, § 47 Rn. 10; Rowedder/

Schmidt-Leithoff, GmbHG, § 47 Rn. 18). Insoweit fallen **Satzungsänderungen** zwingend in die Zuständigkeit der Gesellschafter (Ulmer/Habersack/Winter, GmbHG, § 52 Rn. 352). Auch der BGH (BGHZ 43, 261, 264) hat von der Zuweisung der Befugnisse der Gesellschafterversammlung an ein anderes Organ die Aufgaben ausgenommen, die der Gesellschafterversammlung zwingend zugewiesen sind, wie etwa die Satzungsänderung. Dasselbe dürfte für die Entscheidung über **Strukturänderungen** gelten, zu denen etwa auch der Abschluss von Unternehmensverträgen zählt (Ulmer/Habersack/Winter, GmbHG, § 52 Rn. 352).

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

ZVG § 30; BGB §§ 268, 1150
Ablösung des betreibenden Gläubigers im Zwangsversteigerungsverfahren durch dinglich Berechtigten; Voraussetzungen der Aufhebung des Zwangsversteigerungsverfahrens
Fax-Abruf-Nr.: **11488**

AktG §§ 237 Abs. 3 Nr. 3, 182 Abs. 2 S. 5
Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital bei Stückaktien: Zeichnung des gesamten Erhöhungsbetrages und zwischenzeitliche Einziehung eigener Stückaktien ohne Kapitalherabsetzung
Fax-Abruf-Nr.: **13210**

BGB §§ 2049, 2312
Übernahme eines Landgutes zum Ertragswert bei Erbauseinandersetzung trotz Herausnahme des Wohnhauses?
Fax-Abruf-Nr.: **12456**

EGBGB Internationales Gesellschaftsrecht
Jersey (Kanalinseln): Vertretungsnachweis für eine Limited Company
Fax-Abruf-Nr.: **14280**

EGBGB Internationales Gesellschaftsrecht
USA: Vertretung einer Stiftung in der Rechtsform einer „inc.“ (not for profit corporation)
Fax-Abruf-Nr.: **14281**

Rechtsprechung

BGB §§ 892 Abs. 1, 747 Abs. 1, 749, 1008
Miteigentümer kann weiteren Miteigentumsanteil gutgläubig erwerben

a) Die rechtsgeschäftliche Übertragung eines Miteigentumsanteils unter Miteigentümern ist ein Verkehrsgeschäft. Der Erwerber eines eingetragenen Miteigentumsanteils wird durch den öffentlichen Glauben des Grundbuchs auch dann geschützt, wenn er bereits Eigentümer eines anderen Anteils oder als solcher zu Unrecht im Grundbuch eingetragen ist.

b) Der Erwerb eines weiteren Anteils durch einen Miteigentümer ist auch dann ein Verkehrsgeschäft, wenn die Miteigentümer das Grundstück gemeinschaftlich erworben hatten und der erwerbende Miteigentümer bei jenem Erwerbsgeschäft daher in gleicher Weise wie der veräußernde Miteigentümer von der Nichtigkeit des Ersterwerbs betroffen war.

BGH, Ur. v. 29.6.2007 – V ZR 5/07
Kz.: L I 1 – § 892 Abs. 1 BGB
Fax-Abruf-Nr.: **10750**

Problem

Ehegatten hatten zwei Eigentumswohnungen zu je hälftigem Miteigentum erworben. Später schlossen die Erwerber einen notariellen Ehe- und Auseinandersetzungsvertrag, in dem sie Gütertrennung vereinbarten und den gemeinsamen Grundbesitz auseinandersetzten, so dass die Ehefrau die beiden Eigentumswohnungen und der Ehemann ein anderes Grundstück zu Alleineigentum erhielt.

Später machte die ursprüngliche Verkäuferin geltend, sie sei beim damaligen Vertragsschluss geschäftsunfähig gewesen und deshalb weiterhin Eigentümerin der Wohnung geblieben. Die Käuferin machte geltend, sie habe jedenfalls den Miteigentumsanteil ihres Ehemannes gutgläubig im Rahmen der Auseinandersetzung des Güterstandes erworben.

Entscheidung

Im Schrifttum wurde teilweise ein Gutgläubenserwerb beim Erwerb durch einen Miteigentümer insgesamt oder jedenfalls für den Fall abgelehnt, dass das Miteigentum des Veräußerers und des Erwerbers in gleicher Weise von der Unrichtigkeit des Grundbuchs betroffen sind. Der BGH entschied jedoch im Sinne der herrschenden Meinung, die bereits bisher einen **Gutgläubenserwerb auch unter Miteigentümern** uneingeschränkt zuließ. Denn auch beim Erwerb zwischen Miteigentümern liege ein Verkehrsgeschäft vor.

BGB §§ 1586b, 2325, 2328
Haftungsbeschränkung des Erben für Scheidungsunterhalt auf den Pflichtteil: Berücksichtigung (fiktiver) Pflichtteilsergänzungsansprüche

Bei der Bemessung der Haftungsgrenze des § 1586b Abs. 1 Satz 3 BGB sind auch (fiktive) Pflichtteilsergänzungsansprüche zu berücksichtigen, die dem Unterhaltsberechtigten gemäß § 2325 BGB gegen die Erben zustun-

den, wenn seine Ehe mit dem Unterhaltspflichtigen erst durch dessen Tod aufgelöst worden wäre. Gegenüber diesen (nur fiktiven) Pflichtteilergänzungsansprüchen des Unterhaltsberechtigten können sich Erben, die selbst pflichtteilsberechtigt sind, nicht auf § 2328 BGB berufen. (Fortführung der Senatsurteile BGHZ 146, 114, 118 = FamRZ 2001, 282, 283 und vom 5. Februar 2003 – XII ZR 20/00 – FamRZ 2003, 848, 854).

BGH, Urt. v. 18.7.2007 – XII ZR 64/05
Kz.: L I 1 – § 1586b BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10751

Problem

Die Verpflichtung zur Zahlung von Scheidungsunterhalt nach §§ 1569 ff. BGB erlischt nicht mit dem Tod des Unterhaltspflichtigen, sondern geht auf dessen Erben als Nachlassverbindlichkeit über. Der Erbe haftet jedoch nicht über den Betrag hinaus, der dem geschiedenen Ehegatten als Pflichtteil zustünde, wenn die Ehe nicht geschieden worden wäre. Bei der Pflichtteilsberechnung bleibt die Erbteilerhöhung um $\frac{1}{4}$ bei Zugewinnsgemeinschaft unberücksichtigt (§ 1586b BGB).

Vorliegend klagte die 1981 geschiedene erste Ehefrau des 1997 verstorbenen Erblassers gegen dessen Witwe. Anspruchsgrundlage war jedoch nicht § 1586b BGB, sondern § 826 BGB (sowie das Anfechtungsgesetz und § 419 BGB a. F.), denn die Witwe hatte das Erbe ausgeschlagen. Sie hatte jedoch zu Lebzeiten durch mehrere Zuwendungen vom Erblasser erhebliches Vermögen erhalten (ca. 1,1 – 1,3 Mio. €), das den Wert des Nachlasses (ca. 170.000.– €) weit überstieg. Die geschiedene Ehefrau machte nun einen Schadensersatzanspruch geltend, da sie infolge der lebzeitigen Zuwendungen und der späteren Erbausschlagung ihren Unterhaltsanspruch nach § 1586b BGB weder gegen die Witwe noch gegen die Erben (die Töchter des Erblassers aus erster Ehe) geltend machen könne.

Entscheidung

Der BGH verneinte einen Anspruch aus § 826 BGB schon mangels Schadens. Denn die geschiedene Ehefrau hätte einen Unterhaltsanspruch nach § 1586b BGB gegen die Erben gehabt. Bei der Bemessung der Haftungsgrenze des § 1586b Abs. 1 S. 3 BGB sind nach der Rechtsprechung auch (fiktive) Pflichtteilergänzungsansprüche zu berücksichtigen, die dem Unterhaltsberechtigten (als fiktiv Pflichtteilergänzungsberechtigtem) gem. § 2325 BGB gegen die Erben zustünden, wenn seine Ehe mit dem Unterhaltspflichtigen erst durch dessen Tod aufgelöst worden wäre (BGHZ 146, 114, 118 = FamRZ 2001, 282, 283 = DNotI-Report 2001, 57 = DNotZ 2001, 388 = NJW 2001, 828; BGHZ 153, 372 = FamRZ 2003, 848, 854 = NJW 2003, 1796).

Dem stehe auch nicht entgegen, dass der pflichtteilsberechtigte Erbe (hier die Töchter) nach § 2328 BGB die Pflichtteilergänzung insoweit verweigern kann, als ihm sonst weniger als ein eigener Pflichtteil mit Einschluss dessen verbliebe, was ihm zur Ergänzung seines Pflichtteils gebühren würde. § 2328 BGB sei **nur im Verhältnis zwischen Pflichtteilsberechtigten** anzuwenden, nicht hingegen im Verhältnis gegenüber dem nur fiktiv pflichtteilsberechtigten Unterhaltsgläubiger. Denn nur der selbst pflichtteilsberechtigte Gläubiger kann, wenn der verpflichtete Erbe die Einrede des § 2328 BGB geltend macht, statt dessen unmittelbar nach § 2329 BGB gegen den Beschenkten vorgehen; dies ist dem Unterhaltsgläubiger nach § 1586b BGB nicht möglich.

BeurkG § 17 Abs. 1; BNotO § 19 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 1 Satz 2; UStG § 1 Abs. 1a; AO § 75 Abs. 1; HGB § 25 Abs. 1, 2

Keine allgemeine steuerliche Belehrungspflicht bei Hinweis bzw. Korrektur des Notars in einem steuerrechtlichen Teilaspekt

a) Der Notar ist regelmäßig nicht nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BeurkG aufgrund seiner Pflicht zur Rechtsbelehrung oder seiner allgemeinen Betreuungspflicht aus § 14 Abs. 1 Satz 2 BNotO gehalten, auf steuerrechtliche Folgen des beurkundeten Geschäfts hinzuweisen. Ihn trifft hinsichtlich des Entstehens einer Umsatzsteuerpflicht keine allgemeine Belehrungspflicht.

b) Korrigiert ein Notar einen Teilaspekt einer ihm von den Urkundsbeteiligten vorgegebenen steuerlichen Gestaltung des Geschäfts, so beschränkt sich seine Prüfungs- und Belehrungspflicht regelmäßig auf diesen Teilaspekt.

c) Den Notar trifft keine allgemeine Belehrungspflicht, wer eine in Folge des beurkundeten Rechtsgeschäfts anfallende Umsatzsteuerpflicht zu tragen hat oder dafür haftet, soweit nicht besondere Umstände eine Belehrung erfordern. Ein Hinweis auf die Haftung nach § 75 AO ist jedoch erforderlich, wenn in einem Unternehmenskaufvertrag die Haftung nach § 25 Abs. 1 HGB gemäß § 25 Abs. 2 HGB ausgeschlossen wird.

BGH, Urt. v. 20.9.2007 – III ZR 33/07
Kz.: L III 2 – § 17 Abs. 1 BeurkG
Fax-Abruf-Nr.: 10752

Problem

Bei dem Verkauf mehrerer vermieteter Gewerbeimmobilien unter Übernahme der Mietverträge optierten die Beteiligten zur Umsatzsteuer. Der Notar wies sie darauf hin, dass nach der damaligen Rechtsprechung infolge der Übernahme der Grunderwerbsteuer durch den Käufer diese zur Hälfte zum umsatzsteuerlichen Entgelt gehörte, und änderte entsprechend den von den Beteiligten angegebenen Umsatzsteuerbetrag.

Im Rahmen einer Umsatzsteuerprüfung lehnte die Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug ab, da bei der Übertragung vermieteter Gewerbeimmobilien unter Fortführung der Mietverträge durch den Erwerber eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung i. S. d. § 1 Abs. 1a UStG vorliege. Dies bestätigte der BFH. Nach § 1 Abs. 1a UStG liegt eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende Geschäftsveräußerung vor, „wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird“.

Die Käuferin verklagte den Notar auf Amtshaftung.

Entscheidung

Der BGH verneinte eine Belehrungspflicht des Notars hinsichtlich der Umsatzsteuer – und damit auch einen Amtshaftungsanspruch (ebenso wie das OLG München als Vorinstanz, OLG München MittBayNot 2007, 423 m. Anm. Stelzer = RNotZ 2007, 355).

Eine Pflicht zum Hinweis auf steuerliche Folgen ergibt sich regelmäßig weder aus der Rechtsbelehrungspflicht des Notars nach § 17 Abs. 1 S. 1 BeurkG noch aus einer all-

gemeinen Betreuungspflicht nach § 14 Abs. 1 S. 1 BNotO (BGH DNotI-Report 1995, 150 = DNotZ 1996, 116 = NJW 1995, 2794; BGH DNotZ 1992, 813 = NJW-RR 1992, 1178). Lediglich im Ausnahmefall kann sich eine erweiterte Betreuungspflicht (Warnpflicht) im Hinblick auf eine in besonderen Umständen des Einzelfalls wurzelnde, den Beteiligten unbewusste steuerliche Gefahrenlage ergeben, wenn der Notar diese erkennt oder zumindest erkennen kann. Kennt der Notar die drohenden steuerlichen Folgen positiv, muss er davor warnen. Kennt der Notar die steuerlichen Folgen aber nicht, muss er aber annehmen, dass das geplante Geschäft von allen Beteiligten wegen mangelnder Kenntnis der Rechtslage nicht erkannte und nicht gewollte steuerliche Auswirkungen haben könnte, muss er empfehlen, die steuerliche Seite von einem Fachmann überprüfen zu lassen (BGH DNotI-Report 2003, 142 = DNotZ 2003, 845 = NJW-RR 2003, 1498).

Dabei trifft den Notar keine allgemeine Belehrungspflicht hinsichtlich des Bestehens einer Umsatzsteuerpflicht. Eine Hinweispflicht ergab sich auch nicht daraus, dass der Notar die von den Beteiligten falsch angegebenen Umsatzsteuerbeträge korrigiert hatte. Die Korrektur als solche war (damals) richtig, wenn man von der steuerlichen Rechtslage ausging, die die als geschäftsgewandt und steuerlich beratend erscheinenden Beteiligten dem Notar vorgegeben hatten.

Wenn ein Notar aber einen Teilaspekt korrigiert und insoweit ein Versehen der Urkundsbeteiligten ausgleicht, so habe dies für die Urkundsbeteiligten erkennbar nicht die Bedeutung, dass er damit für die Richtigkeit der steuerlichen Grundkonzeption des Geschäfts insgesamt haftungsrechtlich einstehe und dafür eine Gewähr übernehmen wolle. Vielmehr beschränke sich seine Prüfungs- und Belehrungspflicht dann regelmäßig allein auf den von ihm korrigierten Teilaspekt.

BeurkG § 17 Abs. 2a

Amtspflichtverletzung bei Beurkundung von Finanzierungsgrundschulden durch Notariatsmitarbeiter als Verbrauchervertreter

1. Die in § 17 Abs. 2a S. 2 Nr. 1 BeurkG genannte Pflicht, bei Verbraucherverträgen darauf hinzuwirken, dass die rechtsgeschäftlichen Erklärungen des Verbrauchers von diesem persönlich bzw. durch eine Vertrauensperson vor dem Notar abgegeben werden, stellt eine unbedingte Amtspflicht des Notars dar.

2. Die Amtspflicht aus § 17 Abs. 2a S. 2 Nr. 1 BeurkG greift bei der Beurkundung einer Finanzierungsgrundschuld jedenfalls dann ein, wenn in die Urkunde ein abstraktes Schuldversprechen eines Verbrauchers aufgenommen wird.

3. Notariatsangestellte sind im Grundsatz keine Vertrauenspersonen des Verbrauchers im Sinne der genannten Vorschrift.

OLG Schleswig, Beschl. v. 6.7.2007 – Not 1/07
Kz.: L III 2 – § 17 Abs. 2a BeurkG
Fax-Abwurf-Nr.: 10753

Problem

Ein Notar ließ bei diversen Bestellungen von Finanzierungsgrundpfandrechten Notariatsmitarbeiter als Vertreter von Erwerbern auftreten, die Verbraucher waren. Der Landgerichtspräsident sprach wegen einer Verletzung der Amtspflicht nach § 17 Abs. 2a S. 2 Nr. 1 BeurkG eine Missbilligung nach § 94 Abs. 1 BNotO aus. Der Notar erhob dagegen Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Entscheidung

Nach dem Beschluss des OLG Schleswig liegt ein Verstoß gegen die Hinwirkungspflicht auf persönliche Abgabe der Willenserklärung durch den Verbraucher vor. Die Bestellung einer Finanzierungsgrundschuld sei kein bloßes Vollzugsgeschäft des Kaufvertrages. Auch sei eine Notariatsangestellte jedenfalls dann keine Vertrauensperson i. S. d. § 17 Abs. 2a BeurkG, wenn nicht im Einzelfall der Verbraucher den Vorschlag gemacht hat, bei der Beurkundung durch sie vertreten zu werden.

Literaturhinweise

H. Prütting/G. Wegen/G. Weinreich, BGB-Kommentar, 2. Aufl., Luchterhandverlag, Neuwied 2007, 3277 Seiten, 98.– €

Ein knappes Jahr nach der Erstauflage erscheint der neue einbändige BGB-Kommentar bereits in zweiter Auflage. Mit der stolzen Zahl von 53 Mitautoren und angestrebter jährlicher Neuerscheinung will er in Konkurrenz zum Palandt treten. Im Gegensatz zu diesem formuliert der Kommentar in ganzen Sätzen und unter weitestgehendem Verzicht auf Abkürzungen. Der „PWW“ zitiert deutlich mehr Literatur als der Palandt, dafür tendenziell etwas weniger Rechtsprechung. Kleine Schwächen der Erstauflage sind in der jetzigen Neuauflage beseitigt. So bleibt abzuwarten, wie sich der neue Kommentar neben den bestehenden BGB-Kommentaren behaupten wird.

Notar a. D. Christian Hertel

L. Kroiß/C. Ann/J. Mayer (Hrsg.), AnwaltKommentar BGB, Band 5 – Erbrecht, Deutscher Anwaltverlag, Bonn, 2007, 2. Aufl., 1806 Seiten, 188.– €

Der im Jahre 2003 erstmals erschienene 5-bändige BGB-Kommentar aus dem Deutschen Anwaltverlag geht mit dem 5. Band (Erbrecht) in die 2. Auflage. Wie bisher verbindet der empfehlenswerte Kommentar wissenschaftliche Genauigkeit mit Aktualität und Praxisausrichtung. Hervorzuheben sind aus meiner Sicht vor allem die gelungenen Kommentierungen von *Ivo* zur Erbausschlagung, von *J. Mayer* zum Vermächtnis, von *Weidlich* zur Testamentsvollstreckung und schließlich von *Herzog* zur Pflichtteilsentziehung. Die verschiedenen Länderberichte wurden in der Neuauflage um Beiträge zum Kosovo, zu Kroatien, Montenegro und Serbien erweitert.

Dr. Gabriele Müller

G. Brambring/C. Mutter, Beck'sches Formularbuch Erbrecht, C. H. Beck Verlag, München 2007, 1011 Seiten (mit CD-Rom), 98.– €

Das Beck'sche Formularbuch Erbrecht füllt die bislang in dieser Reihe bestehende Lücke im Bereich des Erbrechts. Die Autoren sind Notare und andere erfahrene Praktiker, was den erforderlichen – insbesondere auch notariellen – Praxisbezug gewährleistet.

Nach einem allgemeinen einleitenden Teil (u. a. zu den erbrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten, dem Verhältnis von Erbrecht und Gesellschaftsrecht oder zu den Grundzügen des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts) mit hilfreichen Checklisten schließen sich auf fast 900 Seiten zahlreiche Muster (auch in elektronischer Form auf der mitgelieferten CD zugänglich) mit Anmerkungen, jeweils auch zu steuerrechtlichen Gesichtspunkten, an. Neben den gängigen Mustern zu erbrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten (Vor-/Nacherbfolge, Pflichtteilsrecht, Testamentsvollstreckung, Vermächtnis, Auflage) finden sich Formulierungshilfen für häufig vorkommende Fallgestaltungen, wie etwa zu Verfügungen von Ehegatten mit gemeinsamen Kindern, aber auch – was derzeit immer häufiger die Praxis beherrscht – Verfügungen von Ehegatten mit Kindern aus einer früheren Ehe (sog. Patchwork-Familien). Zudem werden besondere Konstellationen des Behindertentestaments oder von Verfügungen zugunsten verschuldeter Erben sowie die Unternehmensnachfolge mit landwirtschaftlichem Sondernachfolgerecht ausführlich anhand von Musterformulierungen besprochen. Darüber hinaus werden die Schnittstellen zu Rechtsgeschäften unter Lebenden sowie die Nachlassregelung nach erfolgtem Erbfall, wie Ausschlagung, Erbscheinsantrag, Erbauseinandersetzung oder Erbteilsübertragung behandelt. Den Abschluss bildet die Behandlung von letztwilligen Verfügungen mit Auslandsbezug.

Das Beck'sche Formularbuch Erbrecht ist damit **ein zuverlässiger Partner in allen erbrechtlichen Problemereichen**: Von der Beratung des Erblassers zu letztwilligen Verfügungen über Rechtsgeschäfte unter Lebenden bis hin zur Nachlassregelung nach dem Erbfall. Aufgrund der umfassenden Behandlung aller gängigen, aber auch besonderen Fallgestaltungen mit Musterformulierungen stellt dieses Werk eine wertvolle Hilfe für die Gestaltungspraxis dar.

Notarassessorin Dr. Diana Burkhardt

R. Walz (Hrsg.), Formularbuch Außergerichtliche Streitbeilegung, Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln 2006, 1074 Seiten (mit CD-Rom), 89,80 €

Nachdem in den letzten Jahren vielfältige Darstellungen zu Mediation, Schlichtung und allgemein außergerichtlicher Streitbeilegung erschienen sind, ist dies das erste und bisher einzige Formularbuch zum Thema, geschrieben von sechs Rechtsanwälten und neun Notaren. Nach einer allgemeinen Einführung folgen Regelungen zur Verhandlungsführung, zur Mediation allgemein sowie zur Wirtschaftsmediation, zu Schlichtungsverfahren (insbesondere nach § 15a EGZPO), evaluativen Verfahren, zur Nachlassauseinandersetzung nach §§ 86 ff. FGG, zu Verfahren zur Teilung, Schiedsgerichtsbarkeit und Schiedsgutachten, Belegvereinbarungen und schließlich zum Vertragsvollzug. Manches davon, wie die Ausführung über Vergleichs-

vereinbarungen im Grundstücksrecht, Familien-, Erb- und Gesellschaftsrecht, hätte man wohl eher der allgemeinen Vertragsgestaltung zugeordnet – trotz der unbestreitbaren Bezüge zu außergerichtlichen Streitbeilegung. Dafür wird man in den Kapiteln zu Mediation, Schlichtungsverfahren, Teilung und Schiedsgericht zahlreiche neue Anregungen auch für entsprechende Vertragsgestaltungen finden. Das „Formularbuch Außergerichtliche Streitbeilegung“ ist daher eine sinnvolle Ergänzung der vorhandenen Formularbücher. Die Formulierungsmuster finden sich auch auf der beigefügten CD-Rom.

Notar a. D. Christian Hertel

K. Stöber, Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen – ZVG-Handbuch, 8. Aufl., C. H. Beck Verlag, München 2007, 48.– €

Das – wie der Schöner/Stöber, Grundbuchrecht – in der Reihe „Handbuch der Rechtspraxis“ erschienene Werk stellt gewissermaßen das Zwangsvollstreckungsrechtliche Pendant zum Schöner/Stöber dar. Mit zahlreichen Mustern für gerichtliche Beschlüsse, aber auch für Anträge im Zwangsvollstreckungsverfahren und der detaillierten Darstellung der Voraussetzungen und Folgen der einzelnen Verfahrensschritte und Beschlüsse findet der Notar hier präzise Antwort, wenn er einmal nicht mit der Vertragsgestaltung, sondern mit vollstreckungsrechtlichen Fragen befasst ist. Das Werk ist für seinen Bereich ebenso gründlich, umfassend und unverzichtbar wie der Schöner/Stöber für das Grundbuchrecht.

Notar a. D. Christian Hertel

M. Bonefeld, Auskunftsanspruch des Erben gegenüber Banken bei Testamentsvollstreckung, ZErB 2007, 142

F.-R. Groß, Die neuen Netzanschluss- und Grundversorgungsverordnungen im Strom- und Gasbereich, NJW 2007, 1030

W. Merle, Zur Vertretung beim gemeinschaftlichen Stimmrecht, ZWE 2007, 125

S. Hartung, Die Abnahme im Baurecht, NJW 2007, 1099

T. Knöpfel, Der geschlossene Immobilienfonds „im Nachlass“, ZErB 2007, 148

J. Mayer, Anrechnung und Ausgleich im Erb- und Pflichtteilsrecht – eine Einführung an Hand von Beispielfällen, ZErB 2007, 130

J. Mayer, Brennpunkte der vorweggenommenen Erbfolge: Unkalkulierter Elternunterhalt: Gefahren, Grenzen, Gestaltungsspielräume, ZEV 2007, 145

N. Preuß, Die Wahl des Sitzungssitzes im geltenden Gesellschaftsrecht und nach dem MoMiG-Entwurf, GmbHR 2007, 57

H.-J. Priester, „Grundbuchfähigkeit“ der GbR – Problem gelöst?, BB 2007, 837

D. Reuter, Stiftungsform, Stiftungsstruktur und Stiftungszweck. Zu neueren Thesen über die Gestaltungsfreiheit im Stiftungsrecht, AcP 2007, 1

J. Rohrmüller, Erfüllungswahl des Insolvenzverwalters: Auswirkung auf Mängelansprüche für Bauleistungen, die vor der Insolvenzeröffnung noch vom Auftragnehmer erbracht wurden?, NZBau 2007, 145

S. Ruhwinkel, Erwerb von Grundstückseigentum durch Gesellschaften bürgerlichen Rechts, MittBayNot 2007, 92

R. Schlünder/O. Geißler, Schenkungsteuer bei der Immobilienfinanzierung durch nichteheliche Lebenspartner, ZEV 2007, 64

W. Schneider, Das neue WEG – Handlungsbedarf für Erbbaurechtsausgeber, ZfIR 2007, 168

A. Schulze-Hagen, Die Ansprüche des Erwerbers gegen den Bauträger wegen Mängel am Gemeinschaftseigentum, ZWE 2007, 113

T. Schwerin, Die Behandlung der Urschrift einer Handelsregisteranmeldung nach Einführung des elektronischen Registerverkehrs durch das EHUG, RNotZ 2007, 27

M. Sikora/M. Schwab, Das EHUG in der notariellen Praxis, MittBayNot 2007, 1

H.-U. Sorge, Umsetzung des bayerischen Datenschutzgesetzes im Notariat, MittBayNot 2007, 25

J. Stoppel, Das System des Wiederverkaufsrechts unter besonderer Berücksichtigung der Mängelhaftung durch den Wiederverkäufer, JZ 2007, 218

J. Tebben, Gesellschaftsvertraglicher Schutz gegen Treuhand- und Unterbeteiligungen an Geschäftsanteilen. Zugleich Anmerkung zu BGH v. 10.5.2006 – II ZR 209/04 (GmbHR 2006, 875), GmbHR 2007, 63

P. Terner, Zur Anwendbarkeit des § 1059a BGB auf einzelkaufmännische Unternehmen, ZfIR 2007, 228

W. Viefhues, Das neue Unterhaltsrecht, ZNotP 2007, 11

W. Voit, Erfolg, Leistungsbeschreibung und Vergütung im Bauvertrag, ZfIR 2007, 157

R. Wimmer, Die Kostenrechtsprechung des OLG München im Jahr 2006, MittBayNot 2007, 100

E. Wälzholz, Aktuelle Probleme von Rangrücktrittsvereinbarungen – Zivil- und Steuerrecht, NotBZ 2007, 37

T. Weikart, Elektronischer Rechtsverkehr für Notare: Bestandsaufnahme und Ausblick, NotBZ 2007, 73

G. Wolf, Der Vollmachtsnachweis bei der Zwangsvollstreckungsunterwerfung, ZNotP 2007, 86

H. Wolfsteiner, Zum „Gesamtplan“ im Steuerrecht, ZNotP 2007, 89

Veranstaltungen

Termine für **Januar 2008** – Anmeldung und nähere Informationen bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 (www.anwaltsinstitut.de).

Die Gestaltung von Eheverträgen (Reetz), 19.1.2008 Bochum

Intensivkurs Erbrecht – Erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten, Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf den Tod und vorbereitende Erbfolge (Frenz/Kössinger/Nieder), 24.1.-26.1.2008 Bochum

Grundkurs für angehende Anwaltsnotare – Teil 1 Berufsrecht, Allgemeine Notarpraxis und Beurkundungsrecht (Block/Bormann/Sandkühler/Schilling), 24.1.-26.1.2008 Bochum

Aktuelle Fragen des GmbH-Rechts in der Kautelarpraxis (Schaub), 26.1.2008 Kiel

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg